



Bekanntmachung  
der  
Stadt Werdohl



## I. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werdohl

### 15. Satzung vom 27.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Stadt Werdohl vom 21.11.2011

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), der §§ 53, 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926/SGV.NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

##### Gebührenmaßstäbe

Die Gebühren für das Jahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundgebühr 209,76 € pro Anlage
- b) Mengengebühr 39,24 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts
- c) Kleineinleiterabgabe 35,79 €/Schadeinheit
- d) Gebühren für die Kontrollen der Anlagen 98,02 €/Std.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 27.12.2025

Middendorf  
Bürgermeister